

Stl.

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1973 Ausgegeben Karlsruhe, den 5. September 1973 Nr. 11

Inhalt Seite

Zulassungsbeschränkung im Studienfach Bauingenieurwesen
im Wintersemester 1973/74 an der Universität Karlsruhe (TH) .. 133

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung
in Informatik an der Universität Karlsruhe (TH) 133

Zulassungsbeschränkung im Studienfach Bauingenieurwesen im Wintersemester 1973/74 an der Universität Karlsruhe (TH).

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat am 16. Juli 1973 einen Beschluß gefaßt, nachdem die Zulassungsquote in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen im Wintersemester 1973/74 auf 270 Studienanfänger begrenzt wird.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 22. August 1973, Az. H 1222 - Ka - 5/3, dieser Zulassungsbeschränkung zugestimmt.

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Bekanntmachung vom 20. Juli 1973 H 1575/16

Das Kultusministerium hat gem. § 52 Abs. 2 HSchG der Prüfungsordnung in Informatik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt. Die Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 1114/1973

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ (Dipl.-Inform.) verliehen.

§ 3 Studiendauer und Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann unbeschadet der Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen nach drei Fachsemestern begonnen und soll spätestens nach fünf Fachsemestern beendet werden. Hat sich ein Student bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Der Vorprüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Studiendauer beträgt in der Regel acht Semester zuzüglich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung von Prüfungen.

(4) Die Diplom-Hauptprüfung kann wahlweise in einem Abschnitt oder in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Diplomarbeit soll vor dem letzten Abschnitt der Hauptprüfung abgeschlossen sein.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung wird ein Vorprüfungsausschuß bzw. ein Hauptprüfungsausschuß gebildet. Diese Ausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.

- (2) Jeder der beiden Ausschüsse besteht aus:
- 1 Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinne
(Universitätslehrer, gemäß § 45 Abs. (1) der Grundordnung),
 - 1 Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne
(gemäß § 45 Abs. (2) der Grundordnung),
 - 1 Mitglied der Studentenschaft.

Die Mitglieder des Lehrkörpers werden vom Dekanat auf jeweils zwei Jahre bestellt, während das Mitglied der Studentenschaft von der Fachschaft auf ein Jahr gewählt wird.

(3) Der Universitätslehrer führt den Vorsitz. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes tritt an seine Stelle das entsprechende Mitglied des anderen Ausschusses.

Das studentische Mitglied kann an Benotungsentscheidungen nicht mitwirken.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Kreis der Lehrkörpermitglieder, die eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten haben, sowie Beisitzer.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können den Prüfungen beiwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem Vorprüfungsausschuß zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Darstellung des Bildungsganges, die insbesondere darüber Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
3. die durch die Ausführungsbestimmungen der Fakultät vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorprüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben gewesen sein. Der Vorprüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(5) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses bekanntgegeben.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß) über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an nicht deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorprüfungsausschuß auch Teile einer an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule begonnenen Diplom-Vorprüfung anerkennen, wenn der Grund der Unterbrechung nicht im Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer oder im Überschreiten gestellter Fristen liegt.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen Wissenschaftlicher Hochschulen und in gleichen oder benachbarten Fachrichtungen von Ingenieur- und Fachhochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen kann der Vorprüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

(5) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können — sofern sie gleichwertig sind — anerkannt werden, wenn bei der Feststellung der Leistungen Kultusverwaltungen der Länder beteiligt waren. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Vorprüfungsausschuß.

(6) Hat ein Studierender an einer anderen Hochschule eine Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so werden ihm seine dort erbrachten Studienleistungen nicht anerkannt.

§ 7 Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Praktische Mathematik
4. Praktische Informatik
5. Technische Informatik.

§ 8 Art der Prüfungen

(1) Die Vorprüfung erfolgt schriftlich oder mündlich. Ihre Form wird von jedem Prüfer mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in den Fächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten betragen. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eineinhalb Stunden und höchstens vier Stunden. Sie können in den einzelnen Fächern nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in Teilprüfungen aufgeteilt werden. Eventuell erlaubte Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Öffentlichkeit der Prüfung ausschließen, sofern der Kandidat dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt.

(5) In den Fächern Analysis sowie Lineare Algebra kann die Vorprüfung auch durch studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden. Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,3) erworben und beträgt das arithmetische Mittel aus diesen Klausurscheinnoten mindestens 4,0, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden.

Die zur Erlangung der Klausurscheine erforderlichen Klausuren dauern in der Regel jeweils eineinhalb bis zwei Stunden. Im übrigen gilt Abs. (3) sinngemäß.

(6) Die Klausurscheine für studienbegleitende Prüfungen können nur in der Zeit bis zum Vorlesungsbeginn des fünften Fachsemesters erworben werden. Ein nichtbestandener Klausurschein darf nur einmal wiederholt werden. Ein bestandener Klausurschein darf nicht wiederholt werden.

(7) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden. § 10 Abs. (1) bleibt davon unberührt.

§ 9 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Leistungen in den bestandenen Klausuren der studienbegleitenden Prüfungen werden bewertet nach folgender Nötenskala:

0,7 — 1 — 1,3 — 1,7 — 2 — 2,3 — 2,7 — 3 — 3,3 — 3,7 — 4 — 4,3.

Ist die aus den einzelnen Klausurscheinnoten als arithmetisches Mittel berechnete Durchschnittsnote 4,0 oder besser, so wird die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote in das Protokoll aufgenommen wird, nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist; die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

Für die im Zeugnis anzugebende Fachnote gilt Abs. (2) sinngemäß.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „Ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

Von der errechneten Gesamtnote kann der Vorprüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern unter Berücksichtigung der Gesamtstudienleistungen des Kandidaten in Ausnahmefällen bis zu 0,3 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;

- c) wenn der Fall des § 3 Abs. (2) vorliegt.

§ 10 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Bei einer nichtbestandenen Prüfung entscheidet der Vorprüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung gilt § 8 Abs. (1) bis (4) entsprechend.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor bei Befürwortung durch den Vorprüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 11 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Vorprüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 12 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung in Informatik und ein Prüfungsplan vorzulegen, der den Erfordernissen des § 14 entspricht.

(2) Bezüglich Antragsform, Studien- und Leistungsnachweisen gilt § 5 entsprechend.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Kandidat die Hauptprüfung im Fach Informatik an einer anderen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt hat, werden anerkannt. § 6 (4) gilt entsprechend.

(3) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an nicht deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Hauptprüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 14 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Praktische Informatik
2. Theoretische Informatik
3. Technische Informatik
4. Ergänzungsfach.

Das Ergänzungsfach kann aus den Anwendungsgebieten der Informatik entsprechend den Ausführungsbestimmungen gewählt werden. Für nicht in den Ausführungsbestimmungen erwähnte Anwendungsgebiete und deren Umfang ist rechtzeitig die Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses einzuholen.

(3) Entweder das Fach Theoretische Informatik oder das Fach Technische Informatik kann durch eines der verbleibenden Informatikfächer ersetzt werden. In diesem Falle entsteht ein Vertiefungsfach, das durch eine zusätzliche Prüfung abzuschließen ist.

(4) Die beabsichtigten Prüfungen und deren Stoffumfang sind in einem Prüfungsplan zusammenzustellen, der vom Hauptprüfungsausschuß genehmigt werden muß. Die gewählten Stoffgebiete der einzelnen Prüfungen dürfen sich nicht überschneiden.

§ 15 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einem Mitglied des engeren Lehrkörpers der Fakultät ausgegeben und betreut. Ausgabe und Betreuung können mit Genehmigung des Hauptprüfungsausschusses auch durch ein Mitglied des weiteren Lehrkörpers der Fakultät oder durch ein Lehrkörpermitglied erfolgen, das nicht der Informatik angehört. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist mit Themen- und Terminangaben dem Hauptprüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein.

In begründeten Fällen kann der Hauptprüfungsausschuß die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Betreuer abzuliefern, der diesen Vorgang zusammen mit der Bewertung dem Hauptprüfungsausschuß schriftlich mitteilt.

(2) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch denjenigen, der sie ausgegeben hat. Wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Lehrkörpermitglied zu beurteilen.

(3) Weicht die zweite Beurteilung von der ersten ab, so entscheidet der Hauptprüfungsausschuß, ggf. unter Hinzuziehung eines weiteren Gutachters, über die endgültige Bewertung.

§ 17 Mündliche Prüfung

Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten, höchstens 60 Minuten. Im übrigen gelten § 8 Abs. (2) und (4) entsprechend.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Bewertung der Leistungen der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 9 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung gilt jedoch als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Wurde die Diplomarbeit mit „sehr gut“ bewertet und ist die Gesamtnote höchstens 1,2, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Wiederholungsarbeit wird in jedem Fall von zwei Gutachtern nach § 15 Abs. (2) beurteilt. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung gelten § 10 und § 17 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Über eine bestandene Diplom-Hauptprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 22 Diplom

Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Als Datum des Diploms zählt der Tag, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Das Diplom wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 24 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25 Einspruchsmöglichkeiten

Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Kommission für Prüfungsangelegenheiten der Fakultät (§ 36 Abs. (3) Grundordnung) schriftlich Einspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt gegenüber Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

(2) Bereits begonnene Prüfungen werden nach der bisherigen Prüfungsordnung abgewickelt.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung mehr als zwei Fachsemester im Fach Informatik eingeschrieben waren, haben das Recht, die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben, können die Diplom-Hauptprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

(5) Studienbegleitende Klausuren nach § 8 Abs. (5) werden erstmals an dem auf das Inkrafttreten der Prüfungsordnung folgenden Prüfungstermin abgehalten. Für Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt die Diplom-Vorprüfung bereits begonnen haben, entfällt die Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen.

7500 Karlsruhe, den 5. September 1973

Der Rektor
gez. Draheim